

## Hinweise

zur Verwendung des Mustereinwendungsbogens der Stadt Lahr

1. Mit dem Mustereinwendungsbogen können Sie Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zum Aus- und Neubau der Rheintalbahn, Planfeststellungsabschnitt 7.3, Lahr-Mahlberg, erheben. Die Offenlage der Planunterlagen dauert vom 05.11.2008 bis zum 04.12.2008.
2. Die Einwendungsfrist läuft bis einschließlich **Donnerstag, 18.12.2008**. Maßgeblich ist der Eingang der Einwendungen bei der zuständigen Behörde. Einwendungen, die nicht innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, sind im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen (präkludiert) und werden nicht mehr berücksichtigt (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
3. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, Beseitigung oder Änderung von Anlagen oder Unterlassung der Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Schutzauflagen/Entschädigungen können nur verlangt werden, soweit sie im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten sind oder nicht vorhersehbare Wirkungen eintreten.
4. Grundlage jeder Einwendung ist die Darstellung der eigenen, **individuellen Lebenssituation**. Aus dieser ergibt sich Ihre Betroffenheit durch das Vorhaben. Stellen Sie daher bitte unter Ziff. 2 des Bogens möglichst ausführlich die der Einwendung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse dar. Verwenden Sie gegebenenfalls ein zusätzliches Blatt. (z. B. Lage des betroffenen Grundstücks, genaue Angaben zur Nutzung des Grundstücks, Ausrichtung der Zimmer, Abstand zum Vorhaben, Weg zur Arbeit/zur Schule/zu öffentlichen Einrichtungen/zum Einkauf, betroffene Familienangehörige, besonders schutzwürdige Betroffene wie Kinder/ältere Menschen, befürchtete Folgen durch das Vorhaben, ...).
5. Kreuzen Sie unter Ziff. 3 bis 5 des Bogens die für Sie zutreffenden Betroffenheiten an. Sollten nicht alle für Sie relevanten Punkte genannt sein, können Sie unter Ziff. 6 weitere Punkte ergänzen. Verwenden Sie auch hier gegebenenfalls ein zusätzliches Blatt.
6. Wenn die Einwendungen nicht nur für die im Absender des Schreibens genannte Person erhoben werden sollen, nennen Sie bitte **alle** Einwender unter Ziff. 1 des Bogens. Stellen Sie sicher, dass die Einwendungen von allen genannten Einwendern **unterschieden** werden.
7. Einwendungen können nicht per Email erhoben werden.
8. In allen komplexeren Fällen, insbesondere bei betroffenen Gewerbebetrieben, ist eine **anwaltliche Beratung und Vertretung** angezeigt. Eine Mitvertretung durch die Anwälte der Stadt ist gegen eine Pauschale möglich, wobei der Hauptaufwand für Einarbeitung und allgemeine Einwände, insbesondere hinsichtlich des Variantenvergleichs, vereinbarungsgemäß bei der Stadt verbleibt. Eine Beratung kann aber auch durch die BI bzw. deren Anwälte erfolgen, sowie durch jeden Anwalt des jeweiligen Vertrauens.